

der Bürger vor dem Gesetz erreicht wird, sondern weil die sozialistische Gesellschaft auch *notwendig an der Aufhebung der objektiven und subjektiven Gründe* interessiert ist, die den einzelnen straffällig werden ließen. Dazu ist es erforderlich, die Beziehungen zwischen Tat — Täter — Strafe — Gesellschaft in ihrer Gesamtheit und in ihren dialektischen Wechselbeziehungen zu sehen. Zwar besteht das sozialistische Strafrecht „*wie alles Recht...* seiner Natur nach ... in Anwendung von gleichem Maßstab“³² auf ungleiche Individuen und kann sich nur auf Verhaltensweisen beziehen, nicht auf gute oder schlechte Persönlichkeitseigenschaften.³³ Das heißt — und hier wird der enge Zusammenhang von Proportionalitäts- und Tatprinzip deutlich —, der Grund strafrechtlicher Verantwortlichkeit kann immer nur eine Tat sein, und das Maß der Verantwortlichkeit für diese Tat wird durch die Schwere der Straftat begrenzt.

Die neue Qualität des Proportionalitätsprinzips im sozialistischen Strafrecht kommt unter dieser Voraussetzung wesentlich darin zum Ausdruck, daß die Tat als die sozial-negative Leistung eines Mitgliedes der Gesellschaft in ihren realen objektiven und subjektiven, ihren sozialen und personalen Entstehungsbedingungen erfaßt wird. Unter diesen Bedingungen wächst die Bedeutung der Persönlichkeit des Straftäters für die Bestimmung der anzuwendenden strafrechtlichen Maßnahmen im Rahmen der mit der Tat gesetzten Grenzen beträchtlich.³⁴ Mit zunehmender Reife der sozialistischen Gesellschaft wird es immer mehr möglich, ausgehend von der Tat, den individuellen Besonderheiten des Täters Rechnung zu tragen und schrittweise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die erzieherische Funktion der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und demzufolge auch die Berücksichtigung des Straftäters im Strafrecht immer mehr an Bedeutung gewinnen.³⁵ Diese Grundgedanken haben auch in § 61 StGB ihren Niederschlag gefunden, wenn dort für die Strafzumessung gefordert wird, „auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat“ zu berücksichtigen.

Es gilt demnach der *Grundsatz, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Art und Schwere der Tat unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters entsprechen müssen.*

Es ist darauf hinzuweisen, daß die notwendigen wissenschaftlichen Forschungen der Strafrechtswissenschaft der DDR zur Rolle der Persönlichkeit des Straftäters noch sehr am Anfang stehen und viele bedeutsame Beziehungen noch weiterer Untersuchungen bedürfen.

32 K.Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S.21.

33 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a.a.O., S. 14.

34 Vgl. Internationale Strafrechtskonferenz in Szeged vom 16.—19.5.1972, insbesondere Probleme der Strafe in der sozialistischen Gesellschaft (Sowjetskaja justizia, 17/1973, S. 14 f.).

35 Dieser Entwicklungsprozeß wird in seinem generellen Charakter im Programm der KPdSU wie folgt gekennzeichnet: „Der wachsende Wohlstand, das steigende Kulturniveau und Bewußtsein der Werktätigen schaffen alle Voraussetzungen, um die Kriminalität zu beseitigen, um als Endergebnis die strafrechtliche Ahndung durch Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung und Erziehung zu ersetzen“ (Programm und Statut der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Berlin 1961, S. 100f.).